

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 69/11 B

L 9 SO 89/08 (Hessisches LSG)
S 17 SO 86/05 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreis Offenbach,
Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) bzw nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit von November 2003 bis April 2007. Die hierauf gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 25.4.2008; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 6.10.2011*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend. Grundsätzliche Bedeutung hätten folgende Rechtsfragen:
- 3 1. "Frage der Aufklärungspflicht der Behörde im Hinblick auf die Verwendung juristischer Begriffe im Allgemeinen und den Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft im Besonderen",
- 4 2. "Frage, ob die Zahlung auf im Rechtsstreit befindliche, doch als künftig zu erwartende Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Berechnung des zur Verfügung stehenden Einkommens zu berücksichtigen ist",
- 5 3. "Frage, ob es zulässig ist, den Bürger als nicht hilfebedürftig iS des SGB XII einzustufen und ihm bei der Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens die Berücksichtigung von aufgrund einer nicht vorhandenen Krankenversicherung vorgenommenen Ansparungen für Operationen mit der Begründung zu verweigern, er könne Leistungen nach dem § 48 SGB XII in Anspruch nehmen",
- 6 4. "Frage, ob ein von einem Bürger aufgrund nicht geleisteter Hilfe zum Lebensunterhalt aufgenommenes Darlehen dem Bereich des § 15a BSHG bzw des § 34 SGB XII zuzuordnen ist" und "ob die sich aus diesem Darlehen ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen im Rahmen einer späteren, erneuten Beantragung auf Gewährung von Hilfeleistungen als einkommensmindernd bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen sind",
- 7 5. "Frage, ob in dem Fall, dass die tatsächlichen Ausgaben für krankheitsbedingten medizinischen Mehrbedarf den 15%igen Zuschlag des § 3 Abs 1 Nr 1 GSiG überschreiten, der Differenzbetrag im Rahmen einer Beantragung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt als einkommensmindernd zu berücksichtigen ist",
- 8 6. "Frage, ob es mit dem Amtsermittlungsgrundsatz zu vereinbaren ist, wenn die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung auf eine Empfehlung abstellt, welche sie als antizipiertes



Sachverständigengutachten wertet und für einschlägig erachtet, obwohl der zu entscheidende Sachverhalt dort nicht geregelt ist und eine elf Jahre jüngere Empfehlung diese Vorgehensweise als unzulässig erachtet und die Einzelfallprüfung empfiehlt."

9 Die Entscheidung des LSG sei verfahrensfehlerhaft, weil das LSG folgenden Beweisangeboten nicht nachgekommen sei:

- Anhörung der Zeugin G zur Frage der eheähnlichen Gemeinschaft,
- Vorlage der Haushaltsführungslisten sowie der Kontoauszüge aus dem streitentscheidenden Zeitraum,
- Einholung eines ökotrophologischen Sachverständigengutachtens.

Daneben habe das LSG gegen den Grundsatz der Amtsermittlung verstoßen, weil Unterhaltsleistungen, eine gepfändete Rente, die Rückzahlung von Darlehen, angesparte Beträge für eine notwendige Operation und krankheitsbedingte Mehraufwendungen nicht berücksichtigt worden seien. Schließlich seien Rentenbezüge aus der Schweiz falsch berechnet und seitens der Kunstwerk GbR, deren Gesellschafter er (der Kläger) sei, an Frau G gezahlte Beträge zu Unrecht einbezogen worden.

II

10 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass sie noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

12 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung selbst dann nicht gerecht, wenn man unterstellt, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen ausreichend dargetan sind, obwohl sie zum Teil derart allgemein gehalten werden, dass ihnen nur schwer zu entnehmen ist, was konkret beantwortet werden soll, und zum Teil augenscheinlich nur den konkreten



Einzelfall betreffen. Jedenfalls fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, zur eheähnlichen Lebensgemeinschaft sowie zu Mehrbedarfen und der Amtsermittlungspflicht auseinandersetzen müssen. Er behauptet aber nicht einmal, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen höchstrichterlich noch nicht geklärt seien.

- 13 Unabhängig davon genügen die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit nicht den Begründungsanforderungen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu ist zunächst eine Schilderung des für die Beurteilung maßgebenden Sachverhalts unentbehrlich. Der Sachverhalt wird aber nur so rudimentär mitgeteilt, dass der Senat schon nicht in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu prüfen; insbesondere kann er weder beurteilen, ob eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt, noch ob - selbst bei Verneinung dieser Frage - Bedürftigkeit im Sinne des GSiG bzw des SGB XII vorliegt. Der Kläger begnügt sich im Wesentlichen damit, einzelne Punkte herauszugreifen, die - aus seiner Sicht - für die Beurteilung der Rechtslage entscheidend sind, ohne dem Senat die tatsächlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im streitgegenständlichen Zeitraum konkret mitzuteilen. So legt er zwar dar, welche Aufwendungen bei der Bedarfsberechnung beachtet werden müssten, bzw welche Beträge aus dem Einkommen nicht zu berücksichtigen seien; Angaben zum Einkommen (Art und Höhe) sowie zum Vermögen fehlen hingegen gänzlich. Selbst wenn man alle vom Kläger aufgeworfenen Fragen also in seinem Sinne beantworten wollte, stünde deshalb nicht fest, ob im streitgegenständlichen Zeitraum ein Leistungsanspruch bestünde.
- 14 Auch die von dem Kläger aufgezeigten Verfahrensmängel sind nicht ausreichend bezeichnet. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 15 Der Kläger hat schon nicht ausreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann. Auch insoweit ist es erforderlich, dass die Darlegung so ins Einzelne gehen und so genau sein muss, dass das Revisionsgericht sich bereits



anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob das LSG - bei unterstellter Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts - dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und ob die angefochtene Entscheidung hätte anders ausfallen können, das LSG ohne Verfahrensfehler also zu einem für den Kläger sachlich günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Nach oben Gesagtem genügt hierfür sein Vortrag in der Beschwerdebegründung aber gerade nicht. Weder lässt sich danach beurteilen, in welchem Verhältnis der Kläger zur Zeugin stand, noch - selbst wenn man eine eheähnliche Lebensgemeinschaft verneinen könnte - ob er im streitgegenständlichen Zeitraum in der Lage gewesen wäre, seinen Bedarf - auch unter Berücksichtigung der von ihm behaupteten Aufwendungen - zu decken.

- 16 Soweit schließlich als Verfahrensfehler die Nichtberücksichtigung seines Vortrags geltend gemacht wird, entspricht dieser Vortrag im Wesentlichen den Ausführungen zu den behaupteten Beweisangeboten. Im Ergebnis macht der Kläger tatsächlich einen Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, § 103 Grundgesetz) geltend. Auch insofern kann aber mangels ausreichenden Sachvortrags nicht beurteilt werden, ob die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verstoß beruhen kann. Beim Verstoß gegen das rechtliche Gehör handelt es sich im sozialrechtlichen Verfahren nicht um einen absoluten Revisionsgrund, bei dem dies vermutet würde.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)